

1. Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Bieberehren vom 10.12.2012 (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Bieberehren folgende Satzung:

§ 1

1. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Urnenreihengrabstätten (Nr. 5 bis Nr. 10, Nr. 15 bis Nr. 20, Nr. 27 bis Nr. 35 und Nr. 42 bis Nr. 50) sind Urnenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§23 Abs. 2) bereitgestellt werden.“

2. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Urnenwahlgrabstätten (Nr. 1 bis Nr. 4, Nr. 11 bis Nr. 14, Nr. 21 bis Nr. 26 und Nr. 36 bis Nr. 41) sind Urnenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 oder 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.“

3. § 12 a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Im Friedhof Bieberehren wurde östlich der Aussegnungshalle ein Rondell für Urnenbestattungen mit einem **inneren Ring** und einem **äußeren Ring** errichtet. In den beiden Urnengrabringen sind zwei gegenüberliegende Kreisviertel (im Südosten und Nordwesten) mit Urnengräbern für **Reihengräber** und zwei gegenüberliegenden Kreisviertel (im Südwesten und Nordosten) mit Urnengräbern für **Familiengräber** (Wahlgräber) angelegt. In den Kreisvierteln des inneren Rings sind für Reihengräber je 6 Grabstätten und für die Familiengräber je 4 Grabstätten ausgewiesen. In den Kreisvierteln des äußeren Rings sind für die Reihengräber je 9 Grabstätten und für Familiengräber je 6 Grabstätten ausgewiesen. In der Urnenreihengrabstätte ist nur eine Urnenbestattung für die Dauer der Ruhefrist möglich und in der Urnenwahlgrabstätte (Familiengrab) sind 4 Bestattungen möglich. Der Lageplan der Urnengräber im Rondell kann im Friedhofsamt eingesehen werden. Die Beisetzung hat in würdigen Aschenbehältern zu erfolgen.“

4. § 12 a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Die Grabstätten im Rondell werden von der Gemeinde mit Granitplatten in der Größe von ca. 40 cm x 40 cm belegt, auf welchen Urnengrabschilder in Bronze (ca. 12*8 cm) mit dem Namen, Geburtsdatum und Sterbedatum des Bestatteten aufgebracht werden. Die Kosten für die Steinplatte und für das erste Urnengrabschild sind in der Grabgebühr enthalten. Die Kosten für die weiteren Urnengrabschilder werden in der Friedhofsgebührensatzung geregelt.“

5. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

- | | |
|------------------------------------------------|--------------------------------|
| 1. Einzelgräber (§ 9 Abs. 1 Nr. 1): | Länge: 2,50 m, Breite: 1,00 m |
| 2. Familiengrabstätten (§ 9 Abs. 1 Nr. 2): | Länge: 2,50 m, Breite: 2,20 m |
| 3. a) Urnenreihengrabstätte (§ 9 Abs. 1 Nr. 3) | Länge: 0,80 m, Breite: 0,70 m |
| b) Urnenwahlgrabstätte (§9 Abs. 1 Nr. 3), | Länge: 0,80 m, Breite: 1,00 m“ |

6. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine

spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen. Gleiches gilt für die belegten Grabstätten im äußeren Kreis des Rondells (Nr. 21 bis Nr. 50).“

7. § 14 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„Bei den Urnengräbern im **inneren Ring** ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet, sofern nicht mit der Gemeinde eine abweichende Regelung getroffen wurde. Bei Urnengräbern im **äußeren Ring** ist die Gemeinde grundsätzlich zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 27 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Gemeinde die in Absatz 4 Satz 2 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen.“

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bieberehren, den 15.02.2016

Gemeinde Bieberehren

Engelbert Zobel
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte gem. der Geschäftsordnung der Gemeinde Bieberehren vom 07.05.2014 durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen am 18.02.2016

Röttingen, 19.02.2016

Baumann